

Kurztitel

Mündelsicherheitsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 650/1993 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 219/2003

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.05.2003

Text

§ 2. (1) Der Deckungsstock (§ 230a ABGB) ist im Jahresabschluß gesondert auszuweisen.

(2) Kopien oder Ausfertigungen der Registerblätter zum Bilanzstichtag sind der FMA spätestens 14 Tage nach Ablauf des Geschäftsjahres zu übermitteln.

(3) Im Deckungsstock haftende Werte sind nach dem strengen Niederstwertprinzip zu bewerten.